

1. Fußball-Club Passau e.V. gegr. 1911

SATZUNG

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen "1. Fußball-Club Passau e.V., gegründet 1911". Er hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen (VR 404).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Verbandszugehörigkeit:

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie seiner Fachverbände. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und deren übergeordneten Stellen an.

Der Verein verpflichtet sich, die von Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und der Entscheidungen anzuerkennen.

§ 3: Zweck und Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Nachschulisches, pädagogisches und sportliches Betreuen von Schülern und Jugendlichen,
- Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Kampfrichtern und Schiedsrichtern.

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Entsprechendes gilt bei der Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Aufnahme:

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand des Vereins nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mit Angabe der Personalien. Bei jugendlichen Mitgliedern ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das neue Mitglied erhält einen Ausweis und die Satzung ausgehändigt. Es erkennt diese als für sich verbindlich an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

§ 5: Beitrag.

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge. Beide werden jeweils von einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Vereinsbeirat. Die Monatsbeiträge sind pro Halbjahr-im Voraus zu bezahlen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder erlangen mit Verendung des 18. Lebensjahres Wahl und Stimmrecht. Für die Wahl zum Vorstand ist jedoch die Vollendung des 24 Lebensjahres erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen und der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen.

Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und nach Kräften zu Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Sie sollen bei der Ausbreitung des Vereins mitwirken.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Nichterfüllung der Beitragspflicht,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich, Die Austrittserklärung muss schriftlich und spätestens einen Monat vor Halbjahresende erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch an einen Anteil am Vereinsvermögen.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem der Vereinsbeitrag nicht mehr bezahlt wurde.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grob und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Vereinsbeirat mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten können Vorstand und Vereinsbeirat diesen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Einspruch entscheiden Vorstand, Vereinsbeirat und Ehrenrat gemeinsam. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene aktive Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben, werden für einen anderen Verein erst nach Erfüllung der allen Verpflichtungen freigegeben. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet jenes Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von Vorstand und Vereinsbeirat bei Vorliegen der obengenannten Ausschlusskriterien durch einen Verweis und/oder durch eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder Verbände, welchen der Verein angehört gemäßregelt werden Die Entscheidung von Vorstand und Vereinsbeirat ist nicht anfechtbar. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.

§ 8: Ehrungen.

Jugendliche Mitglieder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Jugend-Ehrennadel, wenn sie bei mindestens 6-jähriger Zugehörigkeit zu einer Schüler- und Jugendabteilung des Vereins aktiv an Wettkämpfen teilgenommen, haben.

Aktive Mitglieder erhalten die Aktiven-Ehrennadel, wenn sie im Namen des Vereins bei Spielen und Wettkämpfen 100, 200, 300, usw. Einsätze geleistet haben (auch als Schieds- oder Kampfrichter). Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die Ehrennadel in Silber. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die Ehrennadel in Gold. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die Ehrenplakette in Gold.

Auf Beschluss von Vorstand und Vereinsbeirat kann für hervorragende Arbeit und Mühen im Verein oder für außergewöhnliche sportliche Leistungen die Ehrennadel in Silber oder in Gold verliehen werden. Für eine besonders langjährige Mitgliedschaft oder aus ganz besonderem Anlass kann eine Auszeichnung mit dem Ehrenbrief des Vereins erfolgen

Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sportes im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem kann ein Ehrevorsitzender ernannt werden, der aber als Voraussetzung das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt haben muss.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder auch zum Ehrevorsitzenden erfolgt auf Vorschlag von Vorstand und Vereinsbeirat durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorschlag von Vorstand und Vereinsbeirat muss von einer 3/4 Mehrheit getragen sein, der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden,

§ 9: Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsbeirat,
- der Wirtschaftsbeirat
- der Ehrenrat

§ 10: Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Form einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist für die Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung in der "Passauer Neuen Presse" (Ausgabe "A") und zwar mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat sich wenigstens mit folgender Tagesordnung zu befassen:

- Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Finanzreferenten und der Abteilungsleiter,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Anträge und sonstige Wünsche

Dazu in jedem geraden Kalenderjahr:

- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt,
- b) der Vereinsbeirat dies beschließt,
- c) wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt,
- d) mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes ausscheiden,
- e) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsbeirates ausscheidet.

In den Fällen a) bis c) ist die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss oder dem Eingang des Antrages, in den übrigen Fällen sofort einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung sinngemäß.

Alle Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11: Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten, dem Sportreferenten, dem Schriftführer und dem Verwaltungsreferenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein und durch die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass jeder der beiden 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

In Angelegenheiten einer Abteilung des Vereins wird dieser außergerichtlich auch durch den jeweiligen Abteilungsleiter allein vertreten (Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB).

Zu Rechtsgeschäften über 5000,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vereinsbeirates erforderlich.

Zu Rechtsgeschäften mit wiederkehrenden Leistungen, die während ihrer Laufzeit die Summe von 7500,00 € übersteigen, ist die Zustimmung des Vereinsbeirates erforderlich.

Die Aufnahme von Krediten (auch Kontokorrentkrediten) bedarf der Zustimmung des Vereinsbeirats.

Diese Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Vereinsregister eingetragen.

Zur Erledigung der Geschäfte sind Vorstandssitzungen abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vereinsbeirat bzw. der Wirtschaftsbeirat ist über alle Beschlüsse des Vorstands zu informieren.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 12: Vereinsbeirat und Wirtschaftsbeirat.

Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:

- 2 Kassenprüfern.
- 3 Vertretern der Abteilung Fußball.
- 3 Vertretern der Abteilung Leichtathletik.
- je einem Vertreter der weiteren Abteilungen.
- dem Vorsitzenden des Ehrenrats (ohne Stimmrecht)

Zudem können noch Fachreferenten und Sachverständige in den Vereinsbeirat berufen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsbeirat.

Der Vereinsbeirat überwacht und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck tritt er mit dem Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieser Gremien anwesend ist. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

Zu den Sitzungen des Vereinsbeirats lädt der Vorstand ein. Die Leitung dieser Sitzung liegt in den Händen des 1. Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter.

Eine Sitzung des Vereinsbeirates ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Beirates dies beim Vorstand beantragen.

Der Wirtschaftsbeirat besteht aus bis zu 7 Personen die vom Vorstand vorgeschlagen und durch den

Vereinsbeirat mehrheitlich bestätigt werden.

Der Wirtschaftsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten.

Zu den Sitzungen des Wirtschaftsbeirats lädt der Vorstand ein.

Die Leitung dieser Sitzung liegt in den Händen des 1. Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter. Der Wirtschaftsbeirat kann auch zu gemeinsamen Sitzungen mit Vorstand und Vereinsbeirat eingeladen werden, besitzt aber kein Stimmrecht.

§ 13: Ehrenrat.

Der Ehrenrat besteht aus 3 über 40 Jahre alten Mitgliedern, von denen mindestens eine schiedsgerichtliche Erfahrung haben soll.

Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Club angehören, gewählt werden.

Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Vorstand und Vereinsbeirat unterbreiten der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Ehrenrates.

Dessen Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied des Vereinsbeirates ohne Stimmrecht. Der Ehrenrat ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgaben des Ehrenrates sind.

- Schlichtung bzw. Entscheidung bei Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- Entscheidung über Einsprüche der durch den Vereinsbeirat ausgeschlossenen Mitglieder, gemeinsam mit dem Vereinsbeirat gemäß § 7 der Satzung.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Seinem Beschluss sind den Beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 14: Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates.

Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung der geraden Jahre oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge werden vom bisherigen Vorstand und Vereinsbeirat der Mitgliederversammlung vorgelegt. Weitere Kandidaten bzw. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind möglich, soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Abstimmung können durch Akklamation erfolgen. Sind mehr als 10% der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine schriftliche Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Diese Wahl durch die Mitgliederversammlung gilt in der Regel für die Dauer von 2 Jahren; jedoch längstens bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl.

Ausgeschiedene Funktionäre werden spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Diese Wahl gilt nur bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der der gesamte Vorstand und die Kassenprüfer satzungsgemäß neu gewählt werden.

Die Vertreter der einzelnen Abteilungen im Vereinsbeirat werden durch die Abteilungen bestimmt. Diese Nominierungen gelten für den gleichen Zeitraum wie die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählen Vorstand und Vereinsbeirat einen Nachfolger, der die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein nach § 1 gewähltes Mitglied des Vereinsbeirates aus oder kann eine Funktion nicht besetzt werden, so steht dem Vorstand und Vereinsbeirat das Recht zu, diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 15: Geschäftsführung.

Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die von Vorstand und Vereinsbeirat erstellt werden.

§ 16: Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit 1/4 Mehrheit über die Auflösung.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, hat die Liquidation durch den bisherigen gesetzlichen Vorstand (1. Vorsitzender und die beiden 2. Vorsitzenden; der 1. Vorsitzende vertritt alleine, die beiden 2. Vorsitzenden vertreten gemeinsam) zu erfolgen. Für die Durchführung der Abwicklung sind die §§ 47 ff BGB zu beachten.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist, soweit die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigen, der Stadt Passau zu übertragen.

Diese muss es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung, insbesondere für die Förderung der Jugendsportes, verwenden.

§ 17: Änderung und Inkrafttreten der Satzung.

Über Änderungen der Vereinssatzung kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen werden gemäß §71 Absatz 1 Satz 1 BGB erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam, im Innenverhältnis des Vereins treten diese jedoch bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Die Vereinssatzung in dieser geänderten Form wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 2006 angenommen.